

Statuten des Vereins „wirtschaftsbildung.ch-education-et-economie.ch“

Genehmigt am 18. Dezember 2024

Im Folgenden schliesst die männliche Schreibweise alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht gleichberechtigt ein.

1 Name und Sitz

Unter dem Namen „wirtschaftsbildung.ch – education-et-economie.ch“ (im Folgenden: wirtschaftsbildung.ch) besteht ein Verein gemäss Art. 60-79 ZGB mit Sitz in Zürich.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2 Zweck

Der Zweck von wirtschaftsbildung.ch ist es, vor allem bei jungen Menschen das Interesse und die Neugierde für folgende Themen zu wecken und entsprechende Kompetenzen zu fördern:

- betriebs- und volkswirtschaftliche Zusammenhänge und Grundbegriffe
- Arbeitswelt und berufliche Orientierung (Arbeitsort Unternehmen)
- nachhaltiges wirtschaftliches Handeln (Triple Bottom Line)
- Wirtschaft und Gesellschaft; Corporate Responsibility und Ethik in der Wirtschaft
- unternehmerisches Handeln

Dazu führt der Verein in Zusammenarbeit mit Bildungsinstitutionen, den Sozialpartnern und anderen am Vereinszweck orientierten Organisationen wirtschaftspädagogische Projekte und Programme zu Gunsten von Schülerinnen und Schülern und anderen Lernenden durch. Ebenfalls kann der Verein besagte Engagements fördern.

Der Verein wird als gemeinnützige Institution betrieben, verfolgt keine kommerziellen Absichten und strebt keinen Gewinn an.

Der Verein arbeitet in enger Zusammenarbeit mit der Ernst Schmidheiny Stiftung, deren Lehrkonzepte der Verein in seinen Projekten und Programmen einsetzt.

Geografischer Schwerpunkt der Vereinstätigkeit ist die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Zuwendungen aus Partnerschaftsverträgen
- allfällige Beiträge öffentlicher Körperschaften
- Spenden
- Vermächtnisse
- Mitgliederbeiträge
- sonstige Mittel

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei Auflösung der Mitgliedschaft werden keine Mitgliederbeiträge zurückbezahlt.

Amtierende Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder, die sich für den Verein ehrenamtlich engagieren, sind vom Beitrag befreit.

4 Mitglieder

Der Verein kann aus Aktiv- und Passivmitgliedern bestehen. Der Vorstand entscheidet über deren Aufnahme.

a) Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die die Statuten anerkennen und im Vorstand mitwirken.

b) Passivmitglieder

Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Verein ideell und / oder finanziell unterstützen. Die Passivmitgliedschaft ist bei der Geschäftsstelle des Vereins zu beantragen. Passivmitglieder werden über die wichtigsten Aktivitäten des Vereins informiert und an die Mitgliederversammlung eingeladen.

c) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann vom Aktiv- oder Passivmitglied nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf jeweils Ende des Monats gekündigt werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an die Geschäftsleitung gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Die Passivmitgliedschaft erlischt sechs Monate nach Verzug mit der letzten Unterstützungsleistung. Die Aktivmitgliedschaft erlischt mit dem Austritt aus dem Vorstand.

5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsleitung
- die Revisionsstelle
- Beiräte (z.B. Fachbeirat; Wirtschaftswochenkonferenz)

6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- Genehmigung des Revisionsberichtes
- Entlastung des Vorstandes

- Kenntnisnahme des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Beschluss über die Fusion des Vereins mit anderen Vereinen
- Beschluss über die Vereinsauflösung und die Verwendung des Liquidationserlöses

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mindestens einen Monat im Voraus ein.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich oder per E-Mail oder anderen digitalen Kommunikationsmitteln an den Vorstand zu richten. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist per E-Mail möglich.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus einberufen werden. Sie kann auch von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Im letzteren Fall ist der Vorstand verpflichtet, dem Begehren innerhalb von drei Monaten zu entsprechen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

7 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Aktivmitglieder. Passivmitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt, sie können jedoch an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfachem Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen; Enthaltungen werden nicht gezählt. In folgenden Fällen ist eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden notwendig: Statutenänderungen und Vereinsauflösung. Für eine Fusion ist von Gesetzes wegen eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsidenten den Stichentscheid.

Bei einem Co-Präsidium wird der Stichentscheid in folgender Reihenfolge ausgeübt: In erster Linie steht der Entscheid der anwesenden Person des Co-Präsidiums zu. In zweiter Linie der sitzungsleitenden Person des Co-Präsidiums. In dritter Linie einigen sich die beiden Personen des Co-Präsidiums. In vierter Linie entscheidet das Los.

8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- dem Präsidenten oder dem Co-Präsidium
- dem Vizepräsidenten (sofern kein Co-Präsidium besteht)
- dem Präsidenten der Wirtschaftswochen-Konferenz
- weiteren Direktoren von kantonalen Handelskammern oder Industrievereinen, die Wirtschaftswochen organisieren und welche von der Schweizer Industrie- und Handelskammer (SIHK – CCIS) zur Wahl vorgeschlagen werden
- Vertretern aus dem Bildungsbereich

Als weitere Vorstandsmitglieder können gewählt werden:

- Vertreter der Hauptförderpartner des Vereins
- Vertreter der Sozialpartner
- Fachspezialisten
- Wirtschaftsvertreter
- Unternehmer

Der Vorstand erstellt zuhanden der Mitgliederversammlung entsprechende Wahlvorschläge.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich, für den Geschäftsführer ist sie Teil seines Auftrags. Der Geschäftsführer wird als beratende Stimme an die Vorstandssitzungen eingeladen.

Der Vorstand erlässt Reglemente betreffend die Konstitution und die Arbeitsweise von Vorstand, Geschäftsleitung und Beiräten.

Sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) möglich.

9 Die Geschäftsleitung

Der Vorstand bestimmt einen Geschäftsführer und allenfalls weitere Geschäftsleitungsmitglieder, welche für die laufenden Geschäfte verantwortlich sind. Der Geschäftsführer steht der Geschäftsleitung vor.

Der Geschäftsführer berät den Vorstand und nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Er präsidiert den Fachbeirat und leitet dessen Sitzungen.

10 Beiräte

Der Vorstand kann Beiräte zur Unterstützung seiner Arbeit und für die strategische und operative Beratung einrichten. Der Vorstand kann operative Aufgaben an Beiräte delegieren.

Die Mitarbeit in den Beiräten ist ehrenamtlich.

Im Regelfall setzt der Vorstand einen Fachbeirat sowie die Wirtschaftswochenkonferenz als Beirat ein.

Der Fachbeirat wird geleitet vom Geschäftsführer des Vereins.

Die Wirtschaftswochenkonferenz wird von einem Vertreter der Handelskammern und Industrievereinen geleitet, der von der Schweizer Industrie- und Handelskammer (SIHK – CCIS) gewählt wird. Änderungen dieser Bestimmung sowie des Organisationsreglements betreffend die Zuständigkeit und Arbeitsweise der Wirtschaftswochenkonferenz bedürfen der Zustimmung der SIHK.

11 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle führt grundsätzlich eine eingeschränkte Revision durch und berichtet der Vereinsversammlung schriftlich über das Ergebnis der Revision. Bei Überschreiten der

gesetzlichen Grössenkriterien ist eine ordentliche Revision durchzuführen. Weiter kann die Vereinsversammlung die Durchführung einer ordentlichen Revision beschliessen.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

12 Zeichnungsberechtigungen

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

Die Geschäftsführung erhält im Aussenverhältnis Einzelzeichnungsberechtigung.

13 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein und den Mitgliedern nur für einen in Erfüllung ihrer Aufgaben absichtlich oder grobfahrlässig verursachten Schaden; dies gilt für alle Arten von Ansprüchen.

Sind Vorstandsmitglieder einem Dritten zum Ersatz eines in Erfüllung ihrer Aufgaben verursachten Schadens verpflichtet, so werden sie vom Verein schadlos gehalten, sofern sie den Schaden nicht absichtlich oder grobfahrlässig verursacht haben.

14 Auflösung des Vereins

Über die Vereinsauflösung wird an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung entschieden. Die Auflösung erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der Vorstand führt die Liquidation durch. Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist unabdingbar an eine auf Grund ihrer Gemeinnützigkeit steuerbefreite Institution mit ähnlichen Zielsetzungen in der Schweiz zu überweisen.

15 Sprachversionen

Alle Sprachversionen dieser Statuten sind gleichwertig. Im Zweifelsfalle ist die deutsche Version verbindlich.

16 Schlussbestimmung

Diese Statuten treten sofort nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

17 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Zürich.